

# RS OGH 1992/6/16 4Ob65/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

## Norm

UrhG §7 Abs2

## Rechtssatz

Nach § 7 Abs 2 UrhG sind vom Bundesamt für Eichwesen und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete und zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke keine freien Werke. Damit wollte der Gesetzgeber gewiß nicht - im Gegensatz zu § 10 Abs 1 UrhG - zum Ausdruck bringen, daß das genannte Bundesamt (bzw der Rechtsträger) Urheber der Landkartenwerke sei; über die Frage der Verwertungsrechte wird in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich abgesprochen. Wohl aber läßt sich der Bestimmung tatsächlich die Ansicht des Gesetzgebers entnehmen, daß das Arbeitsergebnis der Bediensteten des Amtes diesem Amt zuzuordnen sei - eine Auffassung, die sich mit dem Grundsatz deckt, daß der wirtschaftliche Erfolg der Arbeitsleistung dem Arbeitgeber zukommt. Ein privatrechtlicher, aus dem Wesen des Dienstverhältnisses abzuleitender Anspruch auf ein solches Arbeitsergebnis liegt aber darin nicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/92  
Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 65/92  
Veröff: SZ 65/89 = MR 1992,244 (Walter) = ÖBl 1992,281

## Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076596

## Dokumentnummer

JJR\_19920616\_OGH0002\_0040OB00065\_9200000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)